

## **§ 8 Prüfungstermine**

<sup>1</sup>Die Prüfung wird bei Bedarf durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine bestimmt das Staatsministerium auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben. <sup>3</sup>Die Prüfung ist mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.